



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture

Service d'économie rurale



Erweiterte Konditionalität 2023 - 2027

1. Zielsetzung

Aufbauend auf dem bisherigen System der Auflagenbindung („Cross compliance“), das bis 2022 umgesetzt wurde, ist im neuen System der erweiterten Konditionalität die vollumfängliche Gewährung der GAP-Unterstützung an die Bedingung geknüpft, dass die Landwirte und anderen Begünstigten grundlegende Normen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl einhalten.

Die grundlegenden Normen umfassen eine Liste von Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) in gestrafter Form. Diese Normen sollten den umwelt- und klimapolitischen Herausforderungen und der neuen Umweltarchitektur der GAP besser Rechnung tragen und damit Ausdruck eines gesteigerten Ehrgeizes in den Bereichen Umwelt und Klima sein.

2. Bedingungen

2.1 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen (GLÖZ)

Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1 und 9)

Erhalt von Dauergrünland auf nationaler Ebene (GLÖZ 1)

Im Rahmen der Auflagen im Bereich des Erhalts von Dauergrünland sehen die gemeinschaftlichen Bestimmungen vor, dass das Verhältnis von Flächen mit Dauergrünland zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht um mehr als 5% gegenüber dem Referenzjahr 2018 abnimmt.

Als Dauergrünland gelten Flächen, die durch Einsaat oder natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Der Dauergrünlandstatus einer Parzelle wird anhand des Dauergrünlandzählers bestimmt. Alle Parzellen, welche den Zählerstand „6“ erreicht haben oder überschritten haben, gelten als Dauergrünland.

Umwandlung von Dauergrünland

Dauergrünlandflächen, **welche nicht als sensibles Dauergrünland eingestuft sind**, können unter bestimmten Bedingungen und mit vorheriger Genehmigung umgepflügt werden. Dies gilt für alle Dauergrünlandflächen des Betriebes.

Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. **Es bedarf in jedem Fall einer Genehmigung seitens des Service d'économie rurale.**

Dauergrünlandflächen dürfen in der Regel nur in folgenden Fällen umgepflügt werden:

a. *Grünlanderneuerung*

- Maximal 6 ha oder 10% der Dauergrünlandfläche, falls diese 60 ha übersteigt.
- Die Wiedereinsaat muss mit einer geeigneten Mischung erfolgen.
- Die Wiederaussaat muss auf derselben landwirtschaftlichen Parzelle spätestens in dem Jahr erfolgen, das auf die Zerstörung der Grasvegetation des Dauergrünlands folgt.
- Die Aussaat einer Getreidekultur mit Untersaat vor der Neueinsaat ist zulässig.
- Die Aussaat einer Maiskultur mit Untersaat vor der Neuansaat ist nur zulässig, wenn der Umbruch des Dauergrünlands im Frühjahr erfolgt.

b. *Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland mit gleichzeitiger Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland*

- Maximal 6 ha oder 10% der Dauergrünlandfläche, falls diese 60 ha übersteigt.

c. *Umstellung der Betriebsausrichtung, wenn die Betriebsausrichtung sich nicht für die Bewirtschaftung von Dauergrünland eignet oder im Falle einer amtlich anerkannten Flurbereinigung*

Erhalt von umweltsensibles Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten (GLÖZ 1) und innerhalb von Natura-2000-Gebieten (GLÖZ 9)

Im Rahmen der erweiterten Konditionalität werden folgende Dauergrünlandflächen als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft (G1 Zone):

Außerhalb von Natura 2000 Gebieten:

- Dauergrünland aus der Biotopkartierung (A +B Flächen)
- Dauergrünland in HQ >100 Überschwemmungsflächen

Innerhalb von Natura 2000 Gebieten

- Dauergrünland aus der Biotopkartierung (A + B Flächen)
- Dauergrünland in HQ >100 Überschwemmungsflächen
- Grünlandkartierung (C – Flächen)

Für diese Flächen gilt ein absolutes Umbruchverbot (z.B. durch Pflügen). Des Weiteren ist die Anwendung eines Totalherbizids verboten. Eine Nachsaat (z.B. durch Schlitzverfahren, ...) ohne Einfluss auf die floristische Zusammensetzung ist jedoch erlaubt. Bei Wildschäden gilt ebenfalls eine Ausnahmeregelung.

Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen (GLÖZ 2)

Folgende Feucht- und Torfflächen sind geschützt:

[6430] Feuchte Hochstaudensäume an Fließgewässern und Waldrändern

[7220] Kalktuffquellen

[BK04] Großseggenriede

[BK05] Quellen

[BK06] Röhrichte

[BK10] Sumpfdotterblumenwiesen

[7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore

[BK11] Nassbrachen, Quellsümpfe, Niedermoore und Kleinseggenriede

Diese Flächen sind Teil des Biotop-Katasters und stehen unter Naturschutz (Art. 17 des Naturschutzgesetzes).

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)

Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Entlang von Wasserläufen gelten folgende Auflagen:

- Die Bodenverbesserung, das Kalken, Düngen, der Einsatz von Bioziden oder Pestiziden auf zehn Metern beiderseits der Ufer des Wasserlaufs ist untersagt.
- Die Bodenbearbeitung, das Umgraben, Aufschütten und Abtragen auf fünf Metern beiderseits des Ufers des Wasserlaufs ist verboten. Reparaturen von Wildschäden welche nach Anweisungen der Natur- und Forstverwaltung (ANF) durchgeführt werden, sind erlaubt.

Die Wasserläufe sind die im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheiten Rhein und Maas genannten Wasserläufe. Hierbei handelt es sich sowohl um die dauerhaften Wasserläufe als auch um die zeitweiligen Wasserläufe.

Sie werden vom Wasserwirtschaftsamt (AGE) kartografiert und sind auf geoportail.lu im Themenkatalog Wasser unter Oberflächengewässer/Gewässer veröffentlicht und einsehbar.

Die Wasserläufe mit ihren Pufferstreifen werden im Flächenantrag angezeigt.

Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung (GLÖZ 5)

Um der Erosion vorzubeugen wird Ackerland in 4 Erosionsrisikoklassen eingeteilt:

- E1: Sehr geringes Erosionsrisiko
- E2: Geringes Erosionsrisiko
- E3: Mittleres Erosionsrisiko
- E4: Hohes Erosionsrisiko

Die Gebiete mit Erosionsrisiko werden auf einer Karte festgelegt. Die Erosionseinstufung ist auf Parzellenebene (FLIK) angegeben. Die Karte ist auf geoportail.lu im Themenkatalog ‚Landwirtschaft‘ in der Kategorie ‚Boden‘ veröffentlicht. Ackerparzellen ohne Erosionsrisiko sind nicht angezeigt.

Fragen bezüglich der Erosionskarte können an pedologie@asta.etat.lu gerichtet werden.

Zur Begrenzung der Erosion sind folgende Auflagen einzuhalten:

Auf dem gesamten Betrieb

- Auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs (auf Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen) müssen die bestehenden Terrassen erhalten bleiben.

Auf Ackerland

- Das Umbrechen von Ackerland durch Pflügen ist auf 80 % der Ackerlandfläche des Betriebs zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar verboten. Diese Auflage steht im Zusammenhang mit der winterlichen Bodenbedeckung von GLÖZ 6. Eine pfluglose, nichtwendende Bodenbearbeitung (Grubber, ...) ist weiterhin erlaubt.
- Auf Ackerparzellen mit sehr geringem, geringem, mittlerem und hohem Erosionsrisiko ist das Umbrechen durch Pflügen zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar verboten. Diese Auflage steht im Zusammenhang mit der winterlichen Bodenbedeckung von GLÖZ 6. Eine pfluglose, nichtwendende Bodenbearbeitung (Grubber, ...) ist weiterhin erlaubt.
- Auf Ackerparzellen mit hohem (Geoportail - rot) und mittlerem (Geoportail - orange) Erosionsrisiko ist die Anlage von erosionshemmenden Grünstreifen in Verbindung mit den Abflussachsen vorgeschrieben, außer bei Feldfutter. Die Grünstreifen müssen mindestens 3 m breit sein.

Auf Dauergrünland:

- In Gebieten mit hohem Erosionsrisiko ist der Umbruch von Dauergrünland verboten. Eine Nachsaat (z.B. durch Schlitzverfahren), oder Übersaat ist jedoch erlaubt. Bei Wildschäden gilt ebenfalls eine Ausnahmeregelung.

In Weinbergen:

- Eine mechanische Bearbeitung der Böden von Weinbergen ist zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März verboten, außer in den folgenden Fällen:
 - im Falle der Zufuhr von organischem Material,
 - im Falle einer Neubepflanzung,
 - im Falle von Unterbodenarbeiten, die eine Tiefenbelüftung des Bodens ohne Zerstörung der Verunkrautung zum Ziel haben,
 - außer im Falle der Aussaat einer Winterbedeckung.
- Die Anzahl der Bodenbearbeitungen auf Weinbergböden ist auf drei Mal pro Jahr begrenzt, außer im Falle der Neubepflanzung eines Weinbergs.

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)

Die Auflagen zur Mindestbodenbedeckung dienen dazu den Boden im Winter vor Erosion zu schützen. Als Bodenbedeckung gelten:

- Feldfutter
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Ernterückstände und Aufwuchs

Zur Begrenzung der Erosion sind folgende Auflagen einzuhalten:

Auf Ackerland

- Auf 80 % des Ackerlandes des gesamten Betriebs müssen mindestens die Ernterückstände und der Aufwuchs zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar stehen bleiben.
- Auf Ackerparzellen mit sehr geringem, geringem, mittlerem und hohem Erosionsrisiko müssen mindestens die Ernterückstände und der Aufwuchs auf der gesamten Ackerfläche zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar stehen bleiben.
- Auf stillgelegten Ackerflächen muss der Landwirt bis zum 31. Mai des ersten Jahres der Stilllegung eine Pflanzendecke anlegen.

In Weinbergen:

- In Weinbergen muss die spontane krautige Vegetation in den Zwischenreihen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März bestehen bleiben, es sei denn, es wird eine Winterbegrünung eingesät.

Die erosionsgefährdeten Gebiete werden auf einer Karte festgelegt. Die Karte wird auf geoportail.lu veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Rechenbeispiele

Beispiel 1 :

Ackerfläche des Betriebs :	100 ha	Mindestackerfläche, welche GLÖZ 5 und 6 unterliegt: 80% 100 x 0.80 = 80 ha	
Erosionsrisikoklasse 4 (hoch)	4 ha	4 ha	4 %
Erosionsrisikoklasse 3 (mittel)	10 ha	10 ha	10 %
Erosionsrisikoklasse 2 (niedrig)	20 ha	20 ha	20 %
Erosionsrisikoklasse 1 (sehr niedrig)	4 ha	4 ha	4 %
Flächen mit Erosionsrisiko	38 ha	38 ha	38%: < 80%
Flächen ohne Erosionsrisiko	62 ha	80 – 38 = 42 ha	42 %
Ackerfläche des Betriebs:	100 ha	80 ha	80 %

Beispiel 2:

Ackerfläche des Betriebs :	100 ha	Mindestackerfläche, welche GLÖZ 5 und 6 unterliegt: 80% 100 x 0.80 = 80 ha	
Erosionsrisikoklasse 4 (hoch)	4 ha	4 ha	4 %
Erosionsrisikoklasse 3 (mittel)	4 ha	4 ha	4 %
Erosionsrisikoklasse 2 (niedrig)	2 ha	2 ha	2 %
Erosionsrisikoklasse 1 (sehr niedrig)	80 ha	80 ha	80 %
Flächen mit Erosionsrisiko	90 ha	90 ha	90%: > 80%
Flächen ohne Erosionsrisiko	10 ha	0 ha	0 %
Ackerfläche des Betriebs:	100 ha	90 ha	90 %

Fruchtwechsel oder Anbaudiversifizierung auf Ackerland (GLÖZ 7)

Die Auflagen des GLÖZ 7 können durch einen Fruchtwechsel oder eine Anbaudiversifizierung erfüllt werden. Der einzelne Landwirt braucht hierbei keine Auswahl zu treffen. Die Überprüfung geschieht von Amts wegen; es reicht, wenn der Landwirt entweder den Fruchtwechsel oder die Anbaudiversifizierung respektiert.

Vorab folgende Definition von Kulturen:

Als „landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“ gilt eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen. Bei ein und derselben Gattung (z. B. Triticum) wird jedoch zwischen Frühjahrs- und Winterkulturen unterschieden. **Eine Korrespondenztabelle mit den Kulturcodes befindet sich auf einem getrennten Merkblatt.**

Fruchtwechsel

Die Regeln zum Fruchtwechsel auf Ackerland greifen sowohl auf Ebene der gesamten Ackerfläche als auch auf Schlagebene. Sie gelten nur für jährliche Kulturen; Feldfutter ist hiervon nicht betroffen.

- Regel auf der Ebene der gesamten Ackerfläche: Jedes Jahr muss auf mindestens 40 % der Ackerfläche ein Kulturwechsel stattfinden. Hierbei gilt die Hauptkultur.
- Regel auf Schlagebene: Jeder Schlag muss spätestens im 4. aufeinanderfolgenden Jahr eine andere Kultur aufweisen (z. B. Mais, Mais, Mais => Wechsel). Hierbei gilt der Anbau von Zwischenfrüchten ebenfalls als Fruchtwechsel. D.h. die Folge Mais+Zwischenfrucht, Mais+Zwischenfrucht, Mais+Zwischenfrucht, unterliegt nicht dem Wechsel der Maiskultur als Hauptkultur ab dem 4. Jahr. Zwischenfrüchte müssen mindestens während des Zeitraums vom 15. Oktober bis zum 1. Februar vorhanden sein. Eine Untersaat gilt jedoch nicht als Fruchtwechsel.

Anbaudiversifizierung

Bei der Diversifizierung gelten folgende Regeln:

- Verfügt ein Betrieb über Ackerland zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen zur Anbaudiversifizierung mindestens zwei verschiedenen Kulturen auf dem Ackerland des Betriebs angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen.
- Verfügt ein Betrieb über Ackerland von mehr als 30 Hektar, so müssen zur Anbaudiversifizierung mindestens drei verschiedenen Kulturen auf dem Ackerland des Betriebs angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen.

Freistellung bestimmter Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Regelung ausgenommen:

- a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient;
- b) bei denen mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche Feldfutter und Dauergrünland ist oder
- c) deren Ackerland bis zu 10 Hektar beträgt.

Bei Biobetrieben wird davon ausgegangen, dass sie diesen GLÖZ-Standard erfüllen, da der Fruchtwechsel Teil der Auflagen der biologischen Landwirtschaft ist.

Erhaltung nicht produktiver Landschaftselemente und Flächen zur Verbesserung der Biodiversität innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe (GLÖZ 8)

Erhalt von Landschaftselementen

Zum Erhalt der Landschaftselemente gelten die Auflagen des Naturschutzgesetzes (Artikel 17). Insbesondere gilt:

- Keine Beseitigung von Landschaftselementen;
- Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln vom 1. März bis zum 1. Oktober.

Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten

Alle landwirtschaftlichen Flächen müssen in einem guten agronomischen Zustand gehalten werden. Die Verbreitung von Unkräutern wie Brennesseln, Ampfer, Disteln, Farne, Trespen, Jakobskreuzkraut, Bärenklau, Hirsen und Flughäfer sowie das Überwuchern durch holzige Arten muss verhindert werden.

Die Bekämpfung des Unkrautwuchses muss erfolgen ab einer Schwelle von:

- Jakobskreuzkraut ab einer Deckung von 25% der Fläche oder von Plätzen mit einer Fläche von mehr als 1 Ar;
- Disteln, Brennesseln, stumpfblättriger Ampfer, Farne, Trespen, Riesenbärenklau, Hirsen und Flughäfer ab einer Flächendeckung 25% der Fläche oder von Plätzen, die eine Fläche von mehr als 2,5 Ar umfassen.

2.2 Fachrecht als Teil der erweiterten Konditionalität

Beim Fachrecht handelt es sich um geltendes EU-Fachrecht, das entweder in EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien festgelegt ist. Während EU-Verordnungen unmittelbar rechtskräftig sind, müssen EU-Richtlinien erst in nationales Recht umgesetzt werden. Entsprechend gelten bei EU-Richtlinien die Bestimmungen der nationalen Umsetzung.

Änderungen innerhalb der erweiterten Konditionalität gegenüber Cross Compliance

Der Bereich „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ ist nicht mehr Teil der erweiterten Konditionalität. Demzufolge führen Verstöße im Bereich der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweine, Schafen und Ziegen nicht mehr zu einer Kürzung der Beihilfen.

Die Auflagen im Bereich der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweine, Schafen und Ziegen bleiben trotzdem als Fachrecht bestehen und sind von den Landwirten einzuhalten.

Übersichtstabelle der Anforderungen an die Betriebsführung (GAB oder Fachrecht)

Bereiche	Hauptthema	Grundanforderungen an die Betriebsführung (Fachrecht)		Artikel
Klima und Umwelt	Wasser	GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe h
		GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
	Biologische Vielfalt und Landschaft	GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
		GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7):	Artikel 6 Absätze 1 und 2
Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit	Lebensmittelsicherheit	GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 ¹ sowie Artikel 18, 19 und 20

¹ Insbesondere umgesetzt durch:

- Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010,
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h) und Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e) und Nummer 9 (Buchstaben a, c)),
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1, Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii) und Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummer 1 (Buchstaben a, d), Nummer 2, Nummer 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1,
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absätze 1, 5 und 6, Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), und Anhang III (unter der Überschrift „FÜTTERUNG“ Nummer 1, betitelt „Lagerung“, erster und letzter Satz, und Nummer 2, betitelt „Verteilung“, Satz 3), und
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

Bereiche	Hauptthema	Grundanforderungen an die Betriebsführung (Fachrecht)		Artikel
Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit	Lebensmittelsicherheit	GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 4, 5 und 7
	Pflanzenschutzmittel	GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	Artikel 55 Sätze 1 und 2
		GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)	Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
Tierwohl	Tierwohl	GAB 9	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7):	Artikel 3 und 4
		GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5):	Artikel 3 und 4
		GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23):	Artikel 4

3. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Anja KIHN	Tel.: 247-82572	Reform23@ser.public.lu
Joëlle TURMES	Tel.: 247-72585	